



Annex A

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Etzel Gas-Lager Statoil**

Statoil Deutschland Storage GmbH
Dithmarscher Str. 13
26723 Emden
(nachstehend "SDS" genannt)

<u>1.</u>	<u>AUSLEGUNG / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u>	2
<u>2.</u>	<u>ANWENDUNGSBEREICH</u>	5
<u>3.</u>	<u>VERÖFFENTLICHUNG VON PRODUKTEN</u>	6
<u>4.</u>	<u>SPEICHERANFRAGE UND KAPAZITÄTSZUTEILUNG</u>	6
<u>5.</u>	<u>VERTRAGSABSCHLUSS</u>	6
<u>6.</u>	<u>VERTRAG – RECHTE UND PFLICHTEN</u>	7
<u>7.</u>	<u>EINHALTUNG BETRIEBSVERFAHREN</u>	8
<u>8.</u>	<u>HANDEL MIT KURZFRISTIGEN KAPAZITÄTEN / SEKUNDÄRMARKT / ÜBERTRAGUNG VON GAS</u>	9
<u>9.</u>	<u>ENTGELTE</u>	
<u>10.</u>	<u>GRUNDLAGEN FÜR DIE TECHNISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN</u>	11
<u>11.</u>	<u>BETRIEB</u>	13
<u>12.</u>	<u>WARTUNG</u>	15
<u>13.</u>	<u>VERSICHERUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG</u>	15
<u>14.</u>	<u>SICHERHEITSLAISTUNG</u>	17
<u>15.</u>	<u>DATENERFASSUNG / AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNG UND DATENÜBERTRAGUNG</u>	17
<u>16.</u>	<u>RÜCKGABE VON SPEICHERKAPAZITÄTEN</u>	19
<u>17.</u>	<u>RÜCKNAHME LANGFRISTIGER VERTRAGSKAPAZITÄT / VERBOT VON HORTUNG BEI NICHTNUTZUNG</u>	20
<u>18.</u>	<u>HÖHERE GEWALT</u>	21
<u>19.</u>	<u>UNTERBRECHUNGEN</u>	21
<u>20.</u>	<u>HAFTUNG</u>	22
<u>21.</u>	<u>ABTRETUNG DURCH SDS</u>	23
<u>22.</u>	<u>KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND</u>	23
<u>23.</u>	<u>SONSTIGE BESTIMMUNGEN</u>	24

Annex A

1. AUSLEGUNG / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
1.1 Auslegung

Im Singular verwendete Begriffe umfassen auch den Plural und umgekehrt, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Kontext ergibt.

Wenn (in der englischen Fassung dieser Geschäftsbedingungen) dem englischen Wortlaut ein deutscher kursiver Rechtsbegriff in Klammern folgt, so hat der deutsche Rechtsbegriff Vorrang.

Falls der Kontext nichts anderes verlangt, werden die Begriffe „einschließlich“, „einschließlich insbesondere“ und „insbesondere“ nicht einschränkend und ohne Beschränkung ausgelegt.

1.2 Definitionen

Die folgenden Definitionen und sonstige hierin enthaltenen Definitionen gelten für den Speichervertrag, die Geschäftsbedingungen, das Betriebshandbuch und die Speicherspezifikationen. Festgelegte Begriffe werden groß geschrieben.

Zusatzleistungen	Hat die Bedeutung wie in Art. 6.3 dieser AGB beschrieben,
Entgelt	Steht für die Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Ziffer 2.c) des Speichervertrags,
Vereinbarte Speicherpreise	Hat die Bedeutung wie in Art. 16.2 dieser AGB beschrieben,
Vertrauliche Informationen	Hat die Bedeutung wie in Art. 15.2 dieser AGB beschrieben,
Aktuelle Speicherpreise	Hat die Bedeutung wie in Art. 16.2 dieser AGB beschrieben,
Day-Ahead-Kapazitäten	Steht für frei zuordenbare Speicherkapazitäten, die kurzfristig angeboten werden, d. h. für den nächsten Gaswirtschaftstag (day ahead),
Lieferpunkt	Steht für den Ort, an dem Gas gemäß der Speicherspezifikation eingespeist und/oder entnommen wird, einschließlich des Lieferpunkts SAL,
Lieferpunkt SAL	Steht für einen der Lieferpunkte, die als Lieferpunkt SAL gemäß der Speicherspezifikation festgelegt wurden,

Annex A

Höhere Gewalt	Steht für ein außergewöhnliches, unvorhersehbares externes Ereignis, das sich auf die Erfüllung des Speichervertrags auswirkt und das auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und durch technische und wirtschaftliche zumutbare Mittel nicht oder nicht rechtzeitig verhindert werden kann. Dazu zählen auch Naturereignisse, Naturkatastrophen, Krieg, Explosion, Brand, Terroranschläge, Stromausfall und damit zusammenhängende Störungen unentbehrlicher Telekommunikationsverbindungen – die z. B. für den Datenaustausch erforderlich sind – Streik und Aussperrung, gesetzliche Bestimmungen oder staatliche, gerichtliche oder behördliche Maßnahmen unabhängig von deren Rechtmäßigkeit,
Brennwert	Steht für den Heizwert von Gas („Hs,n“ in kWh/m ³) und ist gemäß DIN 51857/97 definiert,
Oberlandesgericht Oldenburg	Steht für das Oberlandesgericht Oldenburg in Niedersachsen, Deutschland,
Einspeicherkapazität	Steht für die vereinbarte Einspeicherkapazität gemäß Ziffer 3 des Speichervertrages, zuzüglich weiterer Angaben in den Speicherspezifikationen,
Unterbrechbare Speicherdienstleistungen	Steht für die Speicherdienstleistungen, die ein Speicherkunde auf unterbrechbarer Basis buchen kann. Die Verwendung unterbrechbarer Speicherdienstleistungen kann von SDS gemäß Speichervertrag unterbrochen werden,
Wartung	Steht für Maßnahmen zur Wartung (Instandhaltung, Inspektion und Reparatur) sowie Maßnahmen zur Durchführung von Einbauten, Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen in der Speicheranlage,
Erdgas	Ist eine Mischung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, hauptsächlich Methan, und anderen Bestandteilen in einem natürlichen Zustand im Boden, oder die zusammen mit flüssigen Kohlenwasserstoffen gefördert wurde,
Angrenzender Netzbetreiber	Steht für den Betreiber eines angrenzenden Gasversorgungsnetzes. Der entsprechende angrenzende Netzbetreiber für einen Lieferpunkt ist in den Speicherspezifikationen anzugeben,



Annex A

Angrenzendes Gasversorgungsnetz	Steht für das an die Speicheranlagen angeschlossene Gasversorgungsnetz,
Betriebshandbuch	Steht für die technischen Vorgaben der Speicheranlage, die dem Speichervertrag als Anhang B beiliegen,
Bezugspreis	Steht für den vom deutschen Wirtschaftsamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Rechnungszeitpunkt veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreis in €/TJ. Der Bezugspreis wird in €/ct/kWh umgerechnet und auf (4) Dezimalstellen auf- oder abgerundet,
SDS	Steht für die Statoil Deutschland Storage GmbH,
SSO	Steht für Speicherbetreiber
Speicherkapazitäten	Steht für die Arbeitsgasmenge, die Einspeicherkapazität und die Ausspeicherkapazität
Speichervertrag	Steht für den Vertrag über die Erbringung von Speicherdienstleistungen zwischen SDS und dem Speicherkunden, einschließlich seiner Anhänge,
Speicherkunde	Steht für den Kunden, mit dem SDS einen Speichervertrag abgeschlossen hat,
Speicheranlagen	Steht für das Etzel Gas-Lager,
Speicherentgelt	Steht für das Entgelt für die Speicherdienstleistungen gemäß Ziffer 3 des Speichervertrags,
Speicherzeitraum	Steht für den Zeitraum zwischen dem Startdatum der Speicherdienstleistungen gemäß Vereinbarung im Speichervertrag und dem Enddatum der Speicherdienstleistungen gemäß Vereinbarung im Speichervertrag,
Speicherdienstleistung	Hat die Bedeutung wie in Art. 6.2 dieser AGB beschrieben,
Speicherspezifikationen	Steht für die Speicherspezifikationen, die dem Speichervertrag als Anhang C beiliegen,

Annex A

Speicherjahr	Steht für den Zeitraum, der um 06:00 Uhr am 1. April eines Jahres beginnt und um 06:00 Uhr am 1. April des Folgejahres endet,
Geschäftsbedingungen oder AGB	Steht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SDS, die dem Speichervertrag als Anhang A angefügt sind,
TSO	Steht für Fernleitungsnetzbetreiber,
Ausspeicherkapazität	Steht für die in Ziffer 3 des Speichervertrags angegebene Ausspeicherkapazität, sowie ferner beschrieben in den Speicherspezifikationen,
Arbeitsgaskonto	Steht für die in Art. 11.4 dieser AGB definierten Arbeitsgaskonten, sowie ferner beschrieben in den Speicherspezifikationen,
Arbeitsgaskonto MA	Steht für das Arbeitsgaskonto MA gemäß Definition in Art. 11.4 dieser AGB, sowie ferner beschrieben in den Speicherspezifikationen,
Arbeitsgaskonto SAL	Steht für das Arbeitsgaskonto SAL gemäß Definition in Art. 11.4 dieser AGB, sowie ferner beschrieben in den Speicherspezifikationen,
Arbeitsgasmenge	Steht für die Arbeitsgasmenge gemäß Ziffer 3 des Speichervertrags.

2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Speicherverträge der **SDS** in Bezug auf den Zugang zu und die Speicherung von Erdgas in den Erdgas-Speicheranlagen (nachfolgend „Speicheranlagen“) von SDS.
- 2.2 Zugang zu den Speicheranlagen wird auf Grundlage des Speichervertrags und vorbehaltlich dieser Geschäftsbedingungen und der geltenden Anhänge gewährt.
- 2.3 Die Einbindung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Speicherkunden wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4 Die Nutzung der Day-Ahead-Kapazität unterliegt ergänzenden Geschäftsbedingungen.
- 2.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmer gemäß Definition in § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Unternehmer gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei

Annex A

Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit SDS in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

3. VERÖFFENTLICHUNG VON PRODUKTEN

3.1 Verfügbare Speicherdienstleistungen werden auf der Website von SDS veröffentlicht. Wenn ein potentieller Speicherkunde an Speicherdienstleistungen interessiert ist, die nicht auf der Website veröffentlicht sind, prüft SDS auf Anfrage des potentiellen Speicherkunden, ob für die angefragten Speicherdienstleistungen ein Angebot unterbreitet werden kann.

3.2 Im Allgemeinen wird ein Speichervertrag für die verfügbaren Speicherdienstleistungen unter Anwendung der nachfolgend beschriebenen Verfahrensweise geschlossen.

4. SPEICHERANFRAGE UND KAPAZITÄTZUTEILUNG

4.1 Potentielle Speicherkunden können, eine unverbindliche Anfrage für Speicherdienstleistungen stellen. Grundsätzlich muss eine Anfrage schriftlich an SDS übermittelt werden, wobei eine E-Mail für eine Anfrage ausreichend ist. Ein Kontaktformular, das für eine solche Anfrage verwendet werden kann, steht auf der Website von SDS zur Verfügung www.statoilstorage.de.

4.2 Die Anfrage wird anschließend in Bezug auf die auf der Website angegebenen Parameter geprüft. SDS beantwortet die Anfrage des Speicherkunden unverzüglich.

4.3 Der potentielle Speicherkunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung der angefragten Speicherkapazitäten.

4.4 Die Zuteilung von Speicherdienstleistungen an mehrere potentielle Speicherkunden erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anfragen.

4.5 Versteigerung/Ausschreibung

SDS behält sich das Recht vor, verfügbare Speicherkapazitäten nach entsprechender Ankündigung in einer Versteigerung/Ausschreibung zu vergeben, insbesondere wenn die Nachfrage die vorhandenen Kapazitäten übersteigt. In einem solchen Fall informiert SDS über die Einleitung des Vergabeverfahrens sowie dessen Rahmenbedingungen und veröffentlicht diese.

5. VERTRAGSABSCHLUSS

5.1 Für die technische Abwicklung des Speichervertrags muss der Speichervertrag spätestens fünfzehn (15) Werktagen vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum geschlossen werden. Ansonsten kann der Speicherkunde die Speicherkapazitäten unabhängig vom vorgesehenen Startdatum erst fünfzehn (15) Werktagen nach Abschluss des Vertrags nutzen. Dies hat keinen Einfluss auf die Notwendigkeit von Kommunikationstests.

Annex A

5.2 Mit Abschluss eines Speichervertrags zwischen SDS und dem Speicherkunden hält SDS für den Speicherkunden die Speicherkapazitäten vor, die gemäß dem Speichervertrag vertraglich vereinbart wurden (für die Laufzeit des Speichervertrags).

5.3 Der Speicherkunde ist im Rahmen des Speichervertrags berechtigt, die von SDS vorgehaltenen Speicherkapazitäten unter Berücksichtigung der geltenden Anhänge zu nutzen.

6. VERTRAG – RECHTE UND PFLICHTEN

6.1 SDS bietet seinen Speicherkunden Produkte, deren jeweilige Eigenschaften, insbesondere die Speicherkapazitäten, konkret in den entsprechenden Speicherspezifikationen definiert werden.

6.2 Folgende Leistungen werden für den Speicherkunden als wesentlicher Bestandteil des Speichervertrags von SDS erbracht („**Speicherdienstleistungen**“):

- (a) Einspeicherung, Speicherung und Ausspeicherung von Erdgasmengen gemäß den gebuchten Speicherkapazitäten
- (b) Bearbeitung von Nominierungen und Renominierungen
- (c) Matching und Bestätigung
- (d) Zuteilung der Erdgasmengen
- (e) Führung von Arbeitsgaskonten.

6.3 Soweit der entsprechende Speichervertrag dies vorsieht, hat der Speicherkunde auch Anspruch auf Nutzung der von SDS im Zusammenhang mit ihren Produkten angebotenen Zusatzleistungen gegen eine angemessene Gegenleistung. Zusatzleistungen umfassen insbesondere:

- (a) Überschreitung von Speicherkapazitäten
- (b) Sekundärvermarktung
- (c) Erdgastransfer im Speicher

6.4 Einschränkungen der Speicherdienstleistung aufgrund von Kennlinien und gebirgsmechanischer Genehmigung (Aussolgenehmigung) werden im Speichervertrag eingehend beschrieben.

6.5 SDS verpflichtet sich gegenüber dem Speicherkunden, die im Speichervertrag angegebenen Speicherkapazitäten für den vereinbarten Leistungszeitraum unter Berücksichtigung der vertragsspezifischen Eigenschaften vorzuhalten und die zugehörigen Leistungen zu

Annex A

erbringen. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die im betreffenden Speichervertrag festgelegten Speicharentgelte zu zahlen.

- 6.6 Der Speicherkunde ist berechtigt, die Speicherkapazitäten während des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums auf Grundlage der spezifischen Eigenschaften des Speichervertrages zu nutzen. Darüber hinaus hat der Speicherkunde kein Recht auf Nutzung, falls nichts anderes vereinbart wurde.

7. **EINHALTUNG BETRIEBSVORGABEN**

7.1 **Nämlichkeit des Gases**

Die Nämlichkeit des Erdgases im physikalischen Sinne (und somit die physikalische Nämlichkeit des gespeicherten Gases) muss nicht gewahrt bleiben.

Das zu speichernde Erdgas bleibt (gemeinschaftliches) Eigentum der Speicherkunden.

7.2 **Einspeicher-/Ausspeicherkapazität**

- (a) Der Speicherkunde liefert und SDS übernimmt die Erdgasmengen, die zur Einspeicherung in die Speicheranlage am Lieferpunkt bis zur Einspeicherkapazität nominiert werden. Lieferung und Übernahme erfolgen gleichzeitig und mit gleichem Wärmewert. SDS ist berechtigt, das zur Einspeicherung gelieferte Erdgas in der Speicheranlage zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu speichern.
- (b) SDS liefert und der Speicherkunde übernimmt die zur Ausspeicherung nominierten Erdgasmengen aus der Speicheranlage am Lieferpunkt. Lieferung und Übernahme erfolgen bis zur Ausspeicherkapazität gleichzeitig und mit gleichem Wärmewert.

7.3 **Arbeitsgas**

- (a) Während des Leistungszeitraums speichert SDS das Erdgas für den Speicherkunden gemäß dem Speichervertrag im Bereich zwischen null und der Arbeitsgasmenge.
- (b) Der Speicherkunde überwacht seine Erdgasmengen im Speicher, um eine Überschreitung oder Unterschreitung (= negativer Lagerbestand) der Arbeitsgasmenge zu verhindern.
- (c) Mit Wirkung zum letzten Gaswirtschaftstag des Leistungszeitraums bringt der Speicherkunde die eingespeicherte Erdgasmenge auf den Bestand gemäß Ablaufdatum.

7.4 **Transport**

- (a) Der Abschluss der notwendigen Transportverträge und die Ausstellung von Übertragungsnominierungen zur Lieferung von Erdgas zur Einspeicherung am

Annex A

Lieferpunkt oder zum Weitertransport des Erdgases nach Ausspeicherung am Lieferpunkt sind nicht Teil des Speichervertrags.

- (b) Der Speicherkunde ist für die Buchung der entsprechenden Transportkapazitäten beim jeweiligen Netzbetreiber am Lieferpunkt verantwortlich, um die Speicherdienstleistung nutzen zu können.
- (c) Alle Speicherkapazitäts- und Volumendaten von SDS werden in m³ (Arbeitsgasmenge) und m³/h (Einspeicher- und Ausspeicherrate) angegeben und beziehen sich auf Normkubikmeter (Nm³).

8. HANDEL MIT KURZFRISTIGEN KAPAZITÄTEN / SEKUNDÄRMARKT / ÜBERTRAGUNG VON GAS

8.1 Ausübung von Nutzungsrechten

- (a) Der Speicherkunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung der Speicherdienstleistung zu erlauben. In diesem Fall ist der Speicherkunde jedoch dennoch weiterhin Vertragspartner der SDS und ist weiterhin verpflichtet, die sich aus dem Speichervertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere Zahlung der Entgelte, Stellung von Sicherheiten und operative Umsetzung des Speichervertrags.
- (b) Wenn die operative Umsetzung und damit die Ausübung von Rechten gemäß dem Speichervertrag auf Wunsch des Speicherkunden direkt durch einen Dritten erfolgen soll, so ist der Speicherkunde verpflichtet, SDS unverzüglich schriftlich die erforderlichen Kontaktadressen, Datenaustauschparameter usw. des Dritten vorzulegen. Der Speicherkunde haftet für die Handlungen des Dritten wie für seine eigenen Handlungen.
- (c) Falls sämtliche Rechte gemäß Speichervertrag direkt von einem Dritten ausgeübt werden, findet (b) Anwendung.

8.2 Kapazitätszuteilung / Sekundärmarkthandel

Ein Speicherkunde hat das Recht, seine Rechte und Pflichten gemäß Speichervertrag oder Teile davon an einen Dritten zu übertragen, was jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erwerbers und der Genehmigung von SDS unterliegt, die nicht ungerechtfertigt zurückgehalten werden darf.

8.3 Übertragung von Erdgas

- (a) Wenn zwei Speicherkunden von SDS Arbeitsgasmengen in der Speicheranlage gebucht haben, können auf Wunsch der Speicherkunden und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Speicherkapazitäten die Erdgasmengen des einen Speicherkunden auch von dessen Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto des anderen Speicherkunden übertragen werden, wobei eine Übertragung von Erdgas von einem Arbeitsgaskonto SAL auf das Arbeitsgaskonto MA nicht erlaubt ist. Eine

Annex A

Übertragung zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Einspeicherung oder Ausspeicherung dar.

- (b) Bei einer Übertragung von Erdgas zwischen einem Speicherkunden und einem Speichernutzer, der kein Speicherkunde ist, zahlt der Speicherkunde ein Entgelt von 0,0005 € ct/kwh für die übertragene Menge, mindestens jedoch €500 pro Speichertag, an dem Erdgas übertragen wird.
- (c) Bei einer Übertragung von Erdgas zwischen zwei Speicherkunden zahlt jeder ein Entgelt von 0,0005 € ct/kwh pro Transaktion für die übertragene Menge, mindestens jedoch €500 pro Speicherkunde und pro Speichertag, an dem Erdgas übertragen wird.

9. ENTGELTE**9.1 Speicherentgelt**

Der Speicherkunde zahlt die im Speichervertrag festgelegten Speicherentgelte an SDS.

9.2 Leistungsentgelt

Wenn Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden, zahlt der Speicherkunde zusätzlich die im Speichervertrag festgelegten Entgelte für Zusatzleistungen.

9.3 Anpassung

Eine Anpassung der Speicherentgelte und der Entgelte für Zusatzleistungen gilt für Speicherverträge mit einer Laufzeit länger als ein Jahr. Die Anpassung wird im Speichervertrag geregelt.

9.4 Steuern

- (a) Entgelte im Rahmen des Speichervertrags sind Nettoentgelte gemäß Definition durch das deutsche Umsatzsteuergesetz und werden zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz in Rechnung gestellt, und werden vom Speicherkunden getragen. Dasselbe gilt für erhobene Energiesteuern.
- (b) Falls Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder Umlagen auf die Entgelte gemäß Speichervertrag eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, passt SDS die Höhe der vom Speicherkunden zu zahlenden Entgelte entsprechend an, mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuer oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend auch für Änderungen der Entgelte gemäß Speichervertrag aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsbestimmungen, Verwaltungshandlungen oder sonstiger behördlicher Anordnungen.

Annex A

10. GRUNDLAGEN FÜR DIE TECHNISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN**10.1 Gasqualität / Miteigentum****(a) Brennwert**

Die Umwandlung der volumetrischen Einheiten in Energieeinheiten erfolgt unter Verwendung des Brennwertes (in kWh/m³), den der SSO tatsächlich misst.

SDS sorgt dafür, dass der Brennwert mit kalibrierten Messgeräten (oder mit einer ähnlichen, amtlich zugelassenen Methode) bestimmt wird. Der auf diese Weise bestimmte Brennwert wird auch für Rechnungszwecke verwendet.

(b) Gasdruck

Der Speicherkunde sorgt dafür, dass das am Lieferpunkt eingespeicherte Erdgas mit einem Gasdruck geliefert wird, der ausreicht, um das Erdgas in die Speicheranlage zu übertragen. Die Vorgaben für den Erdgasdruck für die Speicheranlage sind in den Speicherspezifikationen festgelegt.

SDS stellt dem Speicherkunden Erdgas am Lieferpunkt mit dem Gasdruck zur Verfügung, der ausreicht, um das Erdgas in das angrenzende Gasversorgungsnetz zu übertragen. Die Druckvorgabe für die Speicheranlage wird zwischen SDS und dem angrenzenden Netzbetreiber vereinbart.

10.2 Off-Spec

(a) Der Speicherkunde stellt am Lieferpunkt qualitätsgerechtes Erdgas zur Verfügung. Der Speicherkunde informiert SDS sobald wie möglich, falls das Gas am Lieferpunkt kein qualitätsgerechtes Erdgas ist (Off-Spec). Eine solche unverzügliche Benachrichtigung durch den Speicherkunden muss schriftlich erfolgen und die Ursache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Qualitätsabweichung beinhalten.

(b) SDS ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Gas am Lieferpunkt, das kein qualitätsgerechtes Erdgas ist, vollständig oder teilweise abzulehnen, und vom Speicherkunden zu verlangen, die Einspeicherung von nicht qualitätsgerechtem Erdgas am Lieferpunkt zu unterlassen. Bei Erhalt der Benachrichtigung gemäß (a) informiert SDS den Speicherkunden, ob und in welchem Umfang SDS nicht qualitätsgerechtes Gas akzeptiert.

(c) Falls und soweit SDS ihr Recht auf Ablehnung von nicht qualitätsgerechtem Gas am Lieferpunkt gemäß (b) ausübt, wird SDS soweit nötig von ihrer Verpflichtung gemäß (d) entbunden.

(d) SDS stellt am Lieferpunkt qualitätsgerechtes Erdgas zur Verfügung. SDS informiert den Speicherkunden sobald wie möglich, falls das Gas am Lieferpunkt kein

Annex A

qualitätsgerechtes Gas ist. Eine solche schriftliche Benachrichtigung durch SDS muss schriftlich erfolgen und die Ursache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Qualitätsabweichung beinhalten.

- (e) Der Speicherkunde ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Gas am Lieferpunkt, das kein qualitätsgerechtes Gas ist, vollständig oder teilweise abzulehnen. Falls das Gas am Lieferpunkt kein qualitätsgerechtes Gas ist, informiert der Speicherkunde SDS sofort darüber, ob und in welchem Umfang er bereit ist, nicht qualitätsgerechtes Gas zu akzeptieren.
- (f) Das Recht des Speicherkunden auf Ablehnung gemäß (e) gilt nicht, falls und soweit der Qualitätsmangel des Gases am Ausspeicherpunkt durch die Lieferung von nicht qualitätsgerechtem Gas durch den vorherigen Speicherkunden am Lieferpunkt verursacht wurde, oder der angrenzende Netzbetreiber das nicht qualitätsgerechte Gas als qualitätsgerechtes Gas akzeptiert hat.

10.3 Technische Voraussetzungen

- (a) Aus technischen Gründen sind Mindesteinspeicher- und Mindestausspeicherleistungen bei der Speichieranlage von SDS nötig. Das Recht des Speicherkunden auf Nutzung seiner Speicherkapazitäten unterliegt den in den Speicherspezifikationen festgelegten Mindesteinspeicher- und Mindestausspeicherleistungen. Die vorstehend erwähnten Mindesteinspeicher- bzw. Mindestausspeicherleistungen haben keinen Einfluss auf das Recht des Speicherkunden auf die Buchung von Speicherkapazitäten unterhalb dieser Mindestleistungen. Falls die Nominierung des Speicherkunden zusammen mit den kumulierten Nominierungen aller anderen Speicherkunden für eine Stunde unter die Mindesteinspeicher- bzw. Mindestausspeicherleistung fallen, hat SDS das Recht, die Nominierungen aller Speicherkunden für die erwähnte Stunde abzulehnen. SDS hat sich jedoch im zumutbaren Maße zu bemühen, in der erwähnten Stunde einen Erdgasdurchfluss zu ermöglichen.
- (b) Das Recht des Speicherkunden auf Nutzung seiner Speicherkapazitäten unterliegt den in den entsprechenden Speicherspezifikationen beschriebenen Flussumkehrzeiten und Inbetriebnahmezeiten.
- (c) Einspeicherung bzw. Ausspeicherung sind evtl. nicht während des gesamten Jahres möglich. Die Zeiten mit Einschränkungen sind in den entsprechenden Speicherspezifikationen angegeben.
- (d) Das Recht des Speicherkunden auf Nutzung seiner Speicherkapazitäten unterliegt den Einschränkungen durch die Einspeicher- oder Ausspeicherkennlinie, die in den entsprechenden Speicherspezifikationen festgelegt ist.
- (e) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über Abweichungen bei den Vorgaben für die Qualität und/oder Druckverhältnisse gemäß den

Annex A

Speicherspezifikationen, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Ausführung des Speichervertrags maßgeblich sind.

- (f) Wenn die mangelnde Einhaltung des Speichervertrags durch den Speicherkunden nach vernünftiger und sorgfältiger Abschätzung von SDS zu Beeinträchtigungen der Systeme der Speicheranlage führt, die Sicherheit der Abläufe oder die Rechte Dritter beeinträchtigt werden können, so ist SDS berechtigt, den Zugang zur Speicheranlage zu reduzieren oder zu unterbrechen, soweit dies den ordnungswidrigen Zustand abstellt. Darüber hinaus kann SDS die Ergreifung technischer Maßnahmen auf Kosten des Speicherkunden verlangen, soweit dies zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen nötig ist. Wenn die technischen Maßnahmen nötig sind, weil das Verhalten seitens des Speicherkunden und weiterer Speicherkunden für die Speicheranlage nicht dem Speichervertrag entspricht, teilt SDS die Kosten für die Ergreifung dieser technischen Maßnahmen anteilig zur Höhe der jeweils vorgehaltenen Arbeitsgasmengen unter den betroffenen Speicherkunden auf, die diese Kosten zu tragen haben.

11. **BETRIEB**

11.1 **Kommunikation**

- (a) Der Kommunikationsprozess zum Austausch relevanter Informationen wird zwischen SDS und dem Speicherkunden vereinbart.
- (b) Im Falle von Einschränkungen beim Betrieb der Speicheranlage oder einer Gefahr können Informationen telefonisch ausgetauscht werden und müssen schriftlich bestätigt werden, falls eine der Parteien dies fordert.
- (c) Der Speicherkunde trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung der Kommunikationsanlagen, die er benötigt.

11.2 **Nominierung**

- (a) Der Speicherkunde nominiert SDS die Erdgasmengen (Einspeicherung), die er übernehmen will, sowie die Erdgasmengen (Ausspeicherung), die SDS gemäß den Bestimmungen des Betriebshandbuches zur Verfügung stellt. SDS bearbeitet die Einspeicherung oder Ausspeicherung gemäß der Nominierung des Speicherkunden am entsprechenden Lieferpunkt.
- (b) Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, falls sie vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, die nominierten Gasmengen am jeweiligen Lieferpunkt einzuspeisen oder auszuspeisen.

Annex A

11.3 Zuteilung

SDS legt für jeden Speicherkunden die am Lieferpunkt eingespeisten oder ausgespeisten Erdgasmengen fest und teilt diese gemäß dem im Betriebshandbuch festgelegten Zuteilungsverfahren dem Arbeitsgaskonto des entsprechenden Speicherkunden auf Grundlage der Nominierungen zu.

11.4 Arbeitsgaskonto

- (a) SDS führt zwei Arbeitsgaskonten pro Speicherkunde. Die Arbeitsgaskonten werden in kWh geführt.
 - (i) Das Arbeitsgaskonto SAL wird für Gas eingerichtet, das am Lieferpunkt SAL in die Speicheranlagen eingespeist wird.
 - (ii) Das Arbeitsgaskonto MA wird für Erdgas eingerichtet, das an allen anderen Lieferpunkten in die Speicheranlagen eingespeist wird.
 - (iii) Gas kann von beiden Arbeitsgaskonten an jedem Lieferpunkt ausgespeist werden, wobei Erdgas, das dem Arbeitsgaskonto SAL gutgeschrieben ist, nur an einem Lieferpunkt SAL ausgespeist werden kann.
- (b) Die Erdgasmengen in kWh, die SDS vom Speicherkunden zur Einspeicherung am Lieferpunkt annimmt, werden dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden wie vorstehend angegeben gutgeschrieben. Die Erdgasmengen in kWh, die der Speicherkunde am Lieferpunkt entnimmt, werden vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden für diesen Lieferpunkt abgezogen. Der Speicherkunde kann Gas „im Speicher“ vom Arbeitsgaskonto MA auf das Arbeitsgaskonto SAL übertragen.
- (c) Das Arbeitsgaskonto muss am Ende des Leistungszeitraums ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn jedes Arbeitsgaskonto einen Arbeitsgasbetrag von null (0) anzeigt und die Speicheranlage von SDS keine Gasmengen des Speicherkunden mehr enthält.
- (d) Der Speicherkunde erreicht (c) entweder durch Ausspeicherung seines Gases und/oder dessen Übertragung an einen oder mehrere andere Speicherkunden gemäß Artikel 8.3 dieser AGB. Falls der Speichervertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt wurde, gewährt SDS dem Speicherkunden eine für beide Seiten akzeptable Frist zur Einhaltung der vorstehenden Entnahmepflicht.
- (e) Falls der Speicherkunde aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder wegen eines Grundes in der Verantwortung von SDS ein Arbeitsgaskonto nicht bis zum Ende des Speicherzeitraums auf null (0) gebracht hat, ist er berechtigt, sein Gas innerhalb einer gemeinsam vereinbarten und zumutbaren Frist nach Kündigung des Speichervertrags vollständig auszuspeisen oder zu übertragen.

Annex A

- (f) Falls der Speicherkunde sein Gas bis zum Ende des Speicherzeitraums gemäß Speichervertrag oder bis zum Ende der Nachfrist nicht ausgespeist hat, geht das Eigentum am übrigen Gas auf SDS über. SDS zahlt für das Gas 90 % des Bezugspreises abzüglich Auslagen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Kosten für Speicherung, Ausspeicherung, Transport und Vertreter). SDS behält sich vor, aufgrund von e) und f) entstehende Schäden geltend zu machen.

12. Wartung**12.1 Wartung**

SDS ist berechtigt, die Wartung (Instandhaltung, Inspektion und Reparatur) der Speicheranlagen vorzunehmen (einschließlich Ausbau oder Umbau). Falls SDS aufgrund der Wartung nicht in der Lage ist, ihre Pflichten gemäß Speichervertrag zu erfüllen, so wird SDS von diesen Pflichten freigestellt.

SDS informiert den Speicherkunden angemessen vor Beginn der Wartungsarbeiten über diese Arbeiten. Eine geplante Wartung wird im Voraus auf der Website von SDS angekündigt. Wenn eine Vorankündigung wegen dringender Maßnahmen nicht möglich ist, informiert SDS den Speicherkunden sobald wie möglich.

SDS bemüht sich, die Wartung auf das erforderliche Maß zu beschränken und sie mit den angrenzenden Netzbetreibern abzustimmen und gleichzeitig die größtmögliche Verfügbarkeit der gewarteten Speicheranlagen sicherzustellen.

12.2 Tarifsenkung

Wenn die Unterbrechung von Speicherdienstleistungen aufgrund von Wartung mehr als 14 Kalendertage in einem Speicherjahr beträgt, hat der Speicherkunde Anspruch auf eine Tarifsenkung gemäß Speichervertrag.

Eine Tarifsenkung gilt nur für feste Kapazitätsbuchungen. SDS ist berechtigt, Speicherdienstleistungen für unterbrechbare Speicherdienstleistungen jederzeit ohne Tarifsenkung zu unterbrechen und auszusetzen.

13. VERSICHERUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG**13.1 Rechnungslegung**

- (a) SDS stellt dem Speicherkunden im Voraus eine Rechnung aus, in der die für den Folgemonat berechneten Speicherentgelte gemäß dem Speichervertrag ausgewiesen werden. Der Speicherkunde zahlt den in Rechnung gestellten Betrag vor dem ersten Tag des Monats, auf den sich die Rechnung bezieht.
- (b) Die Entgelte für zusätzliche Speicherdienstleistungen oder andere Entgelte, die der Speicherkunde zu zahlen hat, werden dem Speicherkunden in dem Monat in Rechnung gestellt, der auf den Monat folgt, in dem die Zusatzleistungen erbracht

Annex A

wurden. Der Speicherkunde zahlt den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

- (c) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag auf dem Bankkonto von SDS gutgeschrieben wurde.
- (d) Der in Rechnung gestellte Betrag muss ohne Abzüge gezahlt werden, mit Ausnahme offensichtlicher Fehler, egal ob die Rechnung oder Teile davon strittig sind oder nicht.
- (e) Wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist, ist SDS unabhängig davon, ob ein Verzug eingetreten ist, berechtigt, Zinsen für jeden Tag zu verlangen, an dem die Zahlung überfällig ist. Die genannten Zinsen werden gemäß dem am Fälligkeitsdatum veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR der Europäischen Zentralbank plus fünf (5) Prozentpunkte berechnet. Die Zahlung von Zinsen erfolgt unbeschadet weiterer Ansprüche von SDS im Falle von Zahlungsverzug.
- (f) Der Speicherkunde ist berechtigt, eine Rechnung innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt anzufechten. Außer im Falle offensichtlicher Fehler (wie zum Beispiel Rechenfehlern) berechtigt eine Anfechtung den Speicherkunden nicht zur Herabsetzung des in Rechnung gestellten Betrags oder zur Verweigerung der Zahlung. Falls die Anfechtung eines Speicherkunden gerechtfertigt ist, schreibt SDS dem Speicherkunden den falsch in Rechnung gestellten Betrag einschließlich Zinsen gut. Diese Rückzahlung wird mit dem in Rechnung gestellten Betrag für den nächsten Monat verrechnet.

13.2 **Versicherung**

- (a) Auf Wunsch von SDS legt der Speicherkunde vor Abschluss eines Speichervertrags den Nachweis für eine Haftpflichtversicherung vor, die dem Risiko entspricht, das er im Rahmen des Speichervertrags übernimmt. Falls der Speicherkunde die Versicherung aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Speichervertrags kündigt, informiert der Speicherkunde SDS darüber unverzüglich schriftlich. Falls der Speicherkunde keinen Nachweis [über die Risikodeckung] vorlegen kann, hat SDS das Recht, den Speichervertrag zu kündigen. Der Speicherkunde informiert SDS sofort durch schriftliche Mitteilung über maßgebliche Änderungen bei seiner Haftpflichtversicherung.
- (b) In der Regel gilt die Haftpflichtversicherung als ausreichend, wenn sie das Risiko des Speicherkunden für die gesamte Laufzeit des Speichervertrags abdeckt. Für die abzudeckenden Schäden gelten die allgemein anerkannten Vorschriften für Haftpflichtversicherungen von Versicherungsgesellschaften, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anerkannt werden.

Annex A

14. SICHERHEITSLEISTUNG

- (a) Auf Wunsch von SDS legt der Speicherkunde eine unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft in angemessener Höhe vor, um die Zahlungen abzusichern, die gemäß Speichervertrag fällig sind. Die genannte Bürgschaft muss einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und darüber hinaus einen Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit oder einen Verzicht auf Aufrechnung eines Anspruchs enthalten, der eine Zahlung auf erste Anforderung garantiert (Sicherheit). Die Bürgschaft muss entweder durch eine Bank mit einem langfristigen Rating von mindestens A3 gemäß Moody's Investors Service, Inc. oder A- gemäß Standard & Poor's Rating Services ausgestellt werden, wobei das niedrigere der beiden Ratings gilt. Alternativ kann die Bürgschaft auch durch eine deutsche Bank ausgestellt werden, die zum deutschen Sparkassensektor oder dem Verband der Genossenschaften gehört. Die Bürgschaft kann unbefristet oder befristet ausgestellt werden. Im letzteren Fall muss sie mindestens bis zwei (2) Monate nach dem letzten Tag des im Speichervertrag vereinbarten Speicherzeitraums gültig sein. Wenn eine verlangte Bürgschaft nicht bis zum ersten Tag des im Speichervertrag vereinbarten Speicherzeitraums bei SDS eingegangen ist, hat SDS das Recht, den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Festlegung in Art. 22 dieses Vertrags zu kündigen. SDS ist berechtigt, während der Laufzeit des Speichervertrags vom Speicherkunden eine angemessene Erhöhung des Sicherheitsleistungsbetrags zu verlangen.

14.2 Bei Kündigung des Speichervertrags und vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Speicherkunden gibt SDS die Bürgschaft an den Speicherkunden zurück.

14.3 Vorbehaltlich der Prüfung und vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SDS kann die Bürgschaft gemäß diesem Artikel durch eine gleichwertige finanzielle Absicherungsleistung ersetzt werden.

15. DATENERFASSUNG / AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNG UND DATENÜBERTRAGUNG**15.1 Automatische Datenverarbeitung und -übertragung**

SDS ist befugt, die für die vertraglichen Vorgänge erforderlichen Vertragsdaten der Speicherkunden zu erfassen und automatisch zu speichern und diese zum Zwecke der vertraglichen Vorgänge zu nutzen. SDS hat das Recht, diese Vertragsdaten an den angrenzenden Netzbetreiber oder andere Dritte zu übertragen, soweit und solange dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Vertrags erforderlich ist.

Der Speicherkunde willigt hiermit in die automatische Verarbeitung der Daten durch SDS oder ein von SDS beauftragtes Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ein.

Annex A

15.2 **Geheimhaltung**

- (a) Die Parteien behandeln den Inhalt des Speichervertrags und sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Speichervertrag erhalten haben („**vertrauliche Informationen**“) vorbehaltlich Absatz (b) geheim und vertraulich und geben diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, die betroffene Partei hat dem vorher schriftlich zugestimmt. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als für die Durchführung des Speichervertrags zu verwenden.
- (b) Jede der Parteien ist berechtigt, von der anderen Partei erhaltene vertrauliche Informationen ohne schriftliche Zustimmung letzterer weiterzugeben
- (i) an ein mehrheitlich verbundenes Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass dieses auf dieselbe Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wird,
 - (ii) an ihre Rechtsvertreter, Steuer- oder Rechtsberater, Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit diese Weitergabe für die ordnungsgemäße Durchführung vertraglicher Pflichten erforderlich ist, und diese Personen oder Unternehmen sich vorher damit einverstanden erklärt haben, die Informationen vertraulich zu behandeln, oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Darüber hinaus ist jede der Parteien berechtigt, von der anderen Partei erhaltene vertrauliche Informationen ohne schriftliche Zustimmung letzterer weiterzugeben, soweit diese vertraulichen Informationen

- (i) dem empfangenden Dritten zum Zeitpunkt, an dem dieser die Informationen von der anderen Partei erhielt, nachweislich bereits bekannt waren,
 - (ii) bereits allgemein bekannt sind oder auf andere Weise als durch die Handlung oder Unterlassung der Partei öffentlich bekannt werden, oder
 - (iii) von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Anordnung oder einer Anordnung oder Aufforderung einer Behörde weitergegeben werden müssen. In diesem Fall muss die weitergebende Partei die andere Partei unverzüglich informieren.
- (c) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt über die Beendigung des Speichervertrags hinaus für einen Zeitraum von sechzig (60) Kalendermonaten in Kraft.
- (d) Artikel 6a des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleibt davon unberührt.

Annex A

16. RÜCKGABE VON SPEICHERKAPAZITÄTEN

- 16.1 Der Speicherkunde kann jederzeit schriftlich und verbindlich gegenüber SDS erklären, dass er die vertraglichen Speicherkapazitäten oder Teile davon zurückgeben möchte, sowohl in Bezug auf die Höhe der Speicherkapazitäten/-raten als auch den Speicherzeitraum.
- 16.2 SDS bietet diese Speicherkapazitäten im eigenen Namen Dritten an. Das Angebot erfolgt auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**aktuelle Speicherpreise**“) von SDS, jedoch zumindest der im Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbarten Speicherpreise (nachfolgend die „**vereinbarten Speicherpreise**“).
- 16.3 Wenn der Speicherkunde Speicherpakete vertraglich vereinbart hat, ist SDS nur dann verpflichtet, die erwähnten Speicherpakte gemäß den vorangehenden Absätzen zurückzunehmen und zu vermarkten, wenn der Speicherkunde vollständige Speicherpakete zurückgibt. Die Rückgabe und Vermarktung einzelner Teile eines Speicherpakets erfolgt im alleinigen Ermessen von SDS.
- 16.4 Wenn der Speicherkunde an einer Rückgabe von Speicherkapazitäten interessiert ist, so dass SDS diese auf Grundlage aktueller Speicherentgelte Dritten anbieten kann, obwohl die aktuellen Speicherpreise unter den vereinbarten Speicherpreisen liegen oder – zum Beispiel aufgrund variabler Bestandteile der jährlichen Speicherentgelte – zumindest im Zeitraum zwischen Rückgabe und Ende des ursprünglich mit dem Speicherkunden für die zurückgegebenen Speicherkapazitäten vereinbarten Speicherzeitraums unter die vereinbarten Speicherpreise fallen könnten, informiert der Speicherkunde SDS schriftlich über sein diesbezügliches Interesse.

Die Rückgabe von Speicherkapazitäten erfordert eine getrennte gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und SDS in Bezug auf die Modalitäten der Vermarktung einschließlich der Erstattung von Differenzbeträgen. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.

Wenn eine Vereinbarung zwischen Speicherkunde und SDS getroffen wird, bietet SDS die zurückgegebenen Speicherkapazitäten Dritten auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsbedingungen und der aktuellen Speicherpreise sowie gemäß der mit dem Speicherkunden getroffenen Vereinbarung an.

- 16.5 Wenn ein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten geschlossen wird, erklärt SDS, dass sie bereit ist, den Speichervertrag über die entsprechenden Speicherkapazitäten mit dem Speicherkunden zu beenden, und passt die individuellen Aus- und Einspeicherungskennlinien des Speicherkunden entsprechend an. Der Speichervertrag mit dem Speicherkunden bleibt ansonsten unberührt.
- 16.6 Wenn der Speichervertrag mit dem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten zu Speicherpreisen geschlossen wird, die unter den vereinbarten Speicherpreisen liegen, zahlt der Speicherkunde den resultierenden Differenzbetrag an SDS.

Annex A

Diese Verpflichtung gilt für den Zeitraum ab Kündigung des Speichervertrags mit dem Speicherkunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten bis zum Ende des ursprünglich mit dem Speicherkunden für die zurückgegebenen Speicherkapazitäten vereinbarten Speicherzeitraums.

- 16.7 Wenn innerhalb von zwei (2) Monaten ab Erhalt der schriftlichen Rückgabeerklärung kein Speichervertrag über zurückgegebene Speicherkapazitäten mit einem neuen Kunden geschlossen wird, ist der Speicherkunde jederzeit berechtigt, seine Rückgabeerklärung insgesamt oder für bestimmte Speicherkapazitäten zurückzuziehen.
- 16.8 SDS vermarktet vorrangig bestehende verfügbare Speicherkapazitäten und nur zweitrangig zurückgegebene Speicherkapazitäten. Falls mehrere Speicherkunden ihren Wunsch erklären, Speicherkapazitäten zurückzugeben, gilt der Grundsatz, dass die Speicherkapazitäten in der Reihenfolge vermarktet werden, in der die schriftliche Rückgabeerklärung bei SDS eingeht, oder des Abschlusszeitpunkts der Vereinbarung zwischen Speicherkunde und SDS (Reihenfolge des Eingangs).

17. **RÜCKNAHME LANGFRISTIGER VERTRAGSKAPAZITÄT / VERBOT VON HORTUNG BEI NICHTNUTZUNG**

17.1 **Rechte und Pflichten des SSO**

- (a) Sollte der Speicherkunde die vertraglich gebuchten Speicherkapazitäten während eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf (12) Lagermonaten nicht nutzen und sollte SDS Buchungsanfragen von anderen Kunden erhalten, kann SDS den Speicherkunden auffordern, die ungenutzten Kapazitäten Dritten anzubieten, um ein ungebührliches Horten von Speicherkapazitäten zu verhindern. Speicherkapazitäten gelten als ungenutzt, wenn
- (i) die vertraglich gebuchte Arbeitsgasmenge nicht genutzt wird (Leerstand) oder
 - (ii) keine Ein- oder Ausspeicherung erfolgt (ruhende Speicherung) und dies wahrscheinlich nicht marktüblich ist.

Der Nachweis, dass das nicht marktüblich ist, muss von SDS erbracht werden.

- (b) Wenn der Speicherkunde nicht innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten auf diese Aufforderung reagiert oder innerhalb dieses Zeitraums keinen Erfolg bei der Sekundärvermarktung hat, gilt dies als Erklärung des Speicherkunden, dass er seine vertraglich gebuchten Kapazitäten zurückgeben möchte, und SDS darf die ungenutzten Speicherkapazitäten vom Speicherkunden abziehen.

17.2 **Rechte und Pflichten des Kunden**

Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde in Antwort auf die Aufforderung durch SDS und innerhalb des genannten Zeitraums überzeugende schriftliche Argumente vorlegt, dass er

Annex A

die betreffenden Speicherkapazitäten noch benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben.

SDS hat insbesondere das überzeugende Argument des Speicherkunden zu akzeptieren, dass die Arbeitsgasmenge als Reserve vorgehalten wird, um vertragliche Verpflichtungen abzusichern.

18. **HÖHERE GEWALT**

Wenn eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, wird sie für die Dauer und soweit die höhere Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, von ihren vertraglichen Pflichten freigestellt; dies gilt nicht, falls eine Zahlungspflicht nicht eingehalten werden kann. Die andere Partei wird von ihren vertraglichen Gegenpflichten freigestellt, soweit und solange die Partei ihre Verpflichtungen aufgrund der höheren Gewalt nicht erfüllen kann.

Die durch das Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über die Gründe und voraussichtliche Dauer – vorausgesetzt, dass diese Informationen zur Verfügung stehen – der höheren Gewalt. Sie bemüht sich unter Verwendung aller technisch machbaren und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, die Bedingungen wiederherzustellen, die für die schnellstmögliche Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten erforderlich sind.

Falls eine der Parteien aufgrund eines höhere Gewalt begründenden Ereignisses ihre vertraglichen Pflichten für einen Zeitraum von drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten ab Beginn eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllen kann oder erheblich beeinträchtigt wird, ist die andere Partei berechtigt, den Speichervertrag zu kündigen. Die Kündigung wird mit Erhalt der schriftlichen Kündigungsmitteilung wirksam.

19. **UNTERBRECHUNGEN**

19.1 Falls der TSO seine Rechte und Pflichten gemäß Art. 16 EnWG in Anspruch nimmt und bestimmte Maßnahmen gemäß Definition in Art. 16 EnWG ergreift, befolgt und erfüllt SDS als SSO die Anweisungen des TSO entsprechend. In diesem Fall haftet SDS nicht für Unterbrechungen und Verluste des Speicherkunden. Der Speicherkunde richtet Anfragen und Ansprüche direkt an den TSO.

19.2 SDS ist berechtigt, die Speicherdienstleistungen jederzeit ohne Vorankündigung zu unterbrechen, falls dies notwendig und gerechtfertigt ist, besonders

- (a) um direkte Gefahr für Personal, Anlagen oder Umwelt zu verhindern, oder
- (b) Schäden bei anderen Speicherkunden oder Störungen der Anlagen von SDS/Dritten zu verhindern, oder

Annex A

- (c) zu verhindern, das Erdgas bei Ein- oder Ausspeicherung an den Messeinrichtungen vorbeifließt oder diese beschädigt.
- 19.3 Nach einer Unterbrechung wird der Betrieb der Speicheranlage gegebenenfalls unter Beachtung der operativen und technischen Lieferumstände nach und nach wieder aufgenommen. Ein- und Ausspeicherkapazität stehen wieder zur Verfügung, sobald die jeweilige Kapazität unter Beachtung der Speicherspezifikationen / Betriebshandbuch vom Speicherkunden wieder genutzt werden kann. Die Arbeitsgasmenge gilt als wieder verfügbar, wenn die Arbeitsgasmenge wieder genutzt werden kann und der Füllstand der Speicheranlage mindestens dem Stand am Tag der Unterbrechung oder Einschränkung des Betriebs der Speicheranlage entspricht. Wenn eine Wiederauffüllung notwendig ist, nimmt SDS diese für die Inanspruchnahme von Einspeicherkapazität kostenlos vor.
20. **HAFTUNG**
- 20.1 Die Parteien haften gegenseitig für Verluste aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, außer wenn die Partei selbst, ihre Rechtsvertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben.
- 20.2 Bei einem Verstoß gegen wesentliche vertragliche Pflichten haften die Parteien gegenseitig für Sach- und Vermögensschäden, außer wenn die Partei selbst, ihre Rechtsvertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben; die Haftung der Parteien für Sach- und Vermögensschäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbar war. Ein Verlust von EUR 2,5 Mio. für Sachschäden und EUR 1 Mio. für Vermögensschaden kann bei Geschäften dieser Art typischerweise erwartet werden.
- 20.3 Die Parteien haften gegenseitig für Sach- und Vermögensschäden im Falle eines Verstoßes gegen vertragliche Nebenpflichten, außer wenn die Partei selbst, ihre Rechtsvertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Im Falle von Sach- und Vermögensschäden aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien selbst und für ihre Rechtsvertreter und leitenden Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbar war. Die Haftung der Parteien für sogenannte einfache Erfüllungsgehilfen ist auf EUR 1,5 Mio. für Sachschäden und EUR 500.000 für Vermögensschäden aufgrund grober Fahrlässigkeit begrenzt.
- 20.4 Unbeschadet Absatz 2 und 3 haftet SDS nur für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übertragung von Erdgas erleidet, auf vertraglicher Grundlage oder gemäß Deliktrecht, falls der Sachschaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit und der Vermögensschaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der SDS, ihren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde, wobei das Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Falle von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Falle von Vermögensschäden widerlegbar vermutet wird.

Annex A

- 20.5 Wenn die Summe der Schadenersatzansprüche aller Speicherkunden die Höchstgrenze von EUR 10 Mio. pro Schadensfall übersteigt, wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden anteilig auf Grundlage des Verhältnisses der Summe aller Schadenersatzansprüche zur genannten Höchstgrenze reduziert.
- 20.6 Dies hat keinen Einfluss auf die Haftung der Vertragsparteien gemäß zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- 20.7 Die Absätze 1 bis 6 gelten auch zugunsten der Rechtsvertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SDS.

21. ABTRETUNG DURCH SDS

SDS ist mit Zustimmung des Speicherkunden berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag als Ganzes an Dritte abzutreten. Eine solche Abtretung gilt als Rechtsnachfolge. Die Zustimmung zur Rechtsnachfolge soll gewährt werden/ nicht verweigert werden, falls und sobald der Dritte eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten garantiert.

Wenn Rechte und Pflichten des Speichervertrags von SDS an ein verbundenes Unternehmen laut Definition in Art. 15 des deutschen Aktiengesetzes abgetreten werden, das in der Lage ist, den Speichervertrag zu erfüllen, ist keine Zustimmung erforderlich. SDS informiert den Speicherkunden unverzüglich über die Abtretung.

22. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 22.1 Der Speichervertrag kann aus wichtigem Grund von den Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere bei
- (a) Verstoß gegen Vertragsbedingungen durch eine der Parteien trotz schriftlicher Mahnung durch die andere Partei;
 - (b) Zahlungsverzug des Speicherkunden in Bezug auf die verlangten Speicherentgelte oder einen erheblichen Teil davon für zwei aufeinanderfolgende Speichermonate, und Nichtzahlung des fälligen Betrags innerhalb der in der Mahnung festgelegten Frist.
 - (c) Zahlungsverzug des Speicherkunden über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Speichermonaten.
 - (d) Zahlungsverzug des Speicherkunden in Bezug auf das verlangte Speicherentgelt in einer Höhe, die dem für zwei (2) Speichermonate zu zahlenden Speicherentgelt entspricht.
- 22.2 Daneben können die Parteien den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf die andere Partei mangels Masse abgelehnt wird.

Annex A

Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

- 22.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor dieser Kündigung begründet wurden. In der Kündigungsmitteilung muss der Grund für die Kündigung sowie das Datum des Inkrafttretens der Vertragskündigung angegeben werden. §. 314 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.

23. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**23.1 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen des Speichervertrags und dessen Kündigung bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

23.2 Änderung der Speichervertragsbedingungen durch SDS

- (a) Die Bestimmungen des Speichervertrags und seiner wesentlichen Bestandteile des Speichervertrags (z. B. der Geschäftsbedingungen) basieren auf den rechtlichen und anderweitigen - insbesondere technischen -Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten. Wenn Änderungen oder Ergänzungen des Speichervertrags und dessen wesentlichen Bestandteilen nötig werden, um neue geltende und verbindliche Vorgaben (für SDS) zu erfüllen, wie zum Beispiel

- (i) staatliche und international Gesetzgebung, und/oder
- (ii) Kooperationsvereinbarung zwischen Gasnetzbetreibern, und/oder
- (iii) Auflagen durch inländische oder internationale Gerichte oder Behörden, und/oder
- (iv) allgemein anerkannte Regeln der Technik, und/oder
- (v) Auflagen des angrenzenden Netzbetreibers/TSO an einem Lieferpunkt

oder um Lücken im Speichervertrag zu füllen, die dadurch verursacht wurden, ist SDS berechtigt, auf zumutbare und für den Speicherkunden akzeptable Weise den Speichervertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile zu ändern, unter dem Vorbehalt der Gleichwertigkeit der Interessen von Leistung und Gegenleistung und unter Berücksichtigung der Interessen des Speicherkunden. Eine einseitige Erhöhung der Speicherentgelte durch SDS wird auf Grundlage dieser Bestimmung ausgeschlossen.

SDS informiert den Speicherkunden über geplante Änderungen und das Datum ihres Inkrafttretens mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Datum des Inkrafttretens, außer wenn dies gesetzlich ausgeschlossen wird. SDS ist nicht an

Annex A

diese Frist gebunden, falls SDS selbst diese Änderungen in weniger als sechs (6) Wochen umsetzen muss. Die Textform (E-Mail) ist zu diesem Zweck ausreichend.

- (b) Die Korrektur offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler gilt nicht als Änderung des Speichervertrages und kann jederzeit vorgenommen werden.

23.3 **Vertragsprüfung nach Änderung der Umstände**

Wenn die technischen, geschäftlichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbedingungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen und die Entgelte vereinbart wurden, grundlegend verändert werden und wenn es infolge dessen einer der Parteien nicht mehr zugemutet werden kann, die Vertragsbestimmungen aufrecht zu erhalten, weil die Absichten der Parteien, die auf ein gerechtes Gleichgewicht ihrer wechselseitigen geschäftlichen Interessen abzielten, nicht mehr erfüllt sind, dann kann diese Partei verlangen, dass die Vertragsbestimmungen entsprechend der geänderten Umstände abgeändert werden.

Wenn innerhalb von drei (3) Monaten keine Einigung über eine Änderung der Vertragsbestimmungen erzielt werden kann, so entscheidet das Schiedsgericht. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die Partei, welche die Änderung verlangt, die neuen Vertragsbestimmungen zuerst unter Berufung auf die geänderten Umstände von der anderen Partei verlangt hat.

23.4 **Geltendes Recht, Beilegung von Streitfällen**

- (a) Der Speichervertrag und diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht, es sei denn, die Anwendung des Rechts eines anderen Landes ist gemäß den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zwingend vorgeschrieben. Zwischenstaatliche Abkommen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung, selbst wenn sie in deutsches Recht umgesetzt werden.

- (b) Die Parteien bemühen sich, Streitfälle durch Verhandlung beizulegen. Sollten Verhandlungen fehlschlagen, so gilt folgendes:

Sämtliche Streitfälle, die im Zusammenhang mit diesem Vertrags oder dessen Gültigkeit entstehen, werden endgültig gemäß der Schiedsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs beigelegt. Ort des Schiedsverfahrens ist Oldenburg. Das Schiedsverfahren wird auf Englisch geführt.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Vorsitzender tätig ist. Der Vorsitzende muss als Richter befähigt sein.

Das Schiedsgericht wird von der Partei eingesetzt, die das Schiedsverfahren beantragt, indem sie die strittige Frage bestimmt und einen Schiedsrichter benennt

Annex A

und die andere Partei schriftlich auffordert, den anderen Schiedsrichter zu benennen, und indem die nominierten Schiedsrichter dann den Vorsitzenden wählen. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb eines Monats nachkommt, oder wenn die Schiedsrichter ihren Vorsitzenden nicht innerhalb eines Monats ab Benennung des zweiten Schiedsrichters wählen, kann jede der Parteien beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg beantragen, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien bindend.

23.5 Salvatorische Klausel

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung in irgendeiner Hinsicht gemäß dem Recht irgendeiner zuständigen Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, so wird weder die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit noch die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung auf irgendeine Weise beeinflusst oder beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, eine rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in Bezug auf ihren wirtschaftlichen Zweck so nah wie möglich kommt.